

Egalität, Autonomie und Integration: Post-Multikulturalismus in Österreich

Sabine Strasser und Jelena Tošić

Im letzten Jahrzehnt wurde in öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten die Politik des Multikulturalismus in unterschiedlichen europäischen Ländern zunehmend kritisiert. Diese Politik würde demnach kulturelle Differenzen stärken, statt diese zu überwinden und somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration gefährden. Besonders heftig wurde die Frage diskutiert, ob politischer Multikulturalismus traditionelle Werte und damit „Gewalt im Namen der Tradition“ fördern würde, anstatt Frauen und Jugendliche vor ihrer eigenen „Kultur“ zu schützen. Die Morde an Fadime Şahindal 2002 und Hatun Sürücü 2005 heizten die Debatte in Schweden und Deutschland weiter an. In Österreich wurde die Politik durch den Fall Sabatina James¹ auf „traditionsbedingte Gewalt“ aufmerksam. Der Kampf gegen „Gewalt im Namen der Tradition“, vor allem gegen Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen und Genitalverstümmelungen, führte in der Folge nicht nur zu einem Bündel von rechtlichen Maßnahmen und kontroversiellen Debatten unter Feministinnen, sondern wurde rasch zu einem Kernargument der anti-multikulturalistischen Forderung nach Integration und geteilten Werten. Die politischen und medialen Debatten zum Schutz von Frauen, die ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören, finden somit nicht nur zeitgleich mit einer anti-multikulturalistischen Integrationsdebatte statt, sondern konstituieren, durch eine restriktivere Regelung von Familienzusammenführung, post-multikulturalistische Regulierungen mit.

Warum diese Maßnahmen allerdings weniger als angestrebt zum Schutz von Frauen und zur Förderung von Gleichheit und Autonomie beitragen und mitunter sogar als Bedrohung von Frauen, Jugendlichen, sexuellen Minderheiten in minoritären Kontexten wie auch als restriktive Maßnahmen gegen Zuwanderung und Zugewanderte wirken, wollen wir in diesem Beitrag diskutieren.

Dafür werden wir zuerst die Integrationsoffensive der Europäischen Union mit den Bemühungen um eine Annäherung der vormals unterschiedlichen Migrationsregime in den EU Mitgliedsstaaten nachzeichnen. Diese Anstrengungen waren darauf ausgerichtet, der Stärkung der europäischen Werte, dem Kampf gegen den Terrorismus und dem Schutz von Drittstaatsangehörigen vor Arbeitslosigkeit und Marginalisierung zu dienen. Auch in der EU werden Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit dem

¹ Der Name ist ein Pseudonym, das die junge Frau nach Morddrohungen gewählt hat. Jones hat ihre Erfahrungen in „Sterben sollst du für dein Glück. Gefangen zwischen zwei Welten“ (2004) veröffentlicht.

notwendigen Schutz von Frauen vor „violence in the name of honour“ gebracht. Im nächsten Abschnitt zielen wir auf die Besonderheiten der österreichischen Integrationspolitik, wie sie in der Sozialpartnerschaft, dem Abstammungsprinzip mit Quotensystem und schließlich in einem Leistungsprinzip mit einem Punktesystem identifiziert werden können. Dass die Integrationspolitik „neu“ wieder die Lasten der Integration einseitig Drittstaatsangehörigen der unteren Schichten zuweist, wird dann anhand einer ethnographischen Studie in einer österreichischen Kleinstadt verdeutlicht. Dieser ethnographische Blick ermöglicht es, Chancen und Gefahren der gegenwärtigen Integrationspolitik und ihrer post-multikulturalistischen Maßnahmen neu zu bewerten.

Rezente Annäherungen der EU-Mitgliedsstaaten

Die Debatten über Einwanderung und Inklusion in Europa erfuhren in den letzten Jahren entscheidende Veränderungen. Zum einen machte sich in ganz Europa eine Stimmung des Anti-Multikulturalismus breit, welche die bisherigen Integrationspolitiken als „vollkommen gescheitert“ erklärte. Der Multikulturalismus wurde dabei als eine homogene Doktrin behandelt und für fehlenden gesellschaftlichen Zusammenhalt verantwortlich gemacht (Vertovec und Wessendorf 2010, S.6). Das Scheitern des Multikulturalismus wurde allerdings hauptsächlich an mangelnder Bildungsmobilität, überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit und hohe Kriminalitätsraten von Zugewanderten gemessen und soll nun nach etwa 50 Jahren Migrationsgeschichte durch verstärkte Integrationsmaßnahmen bekämpft werden. Die Initiativen für eine „Integration neu“ stützten sich auf einen Diskurs, der sich vor allem gegen Muslime und marginalisierte ethnische Gruppen richtete und diese, wie auch den Multikulturalismus, für demokratie- und frauenfeindliche „Ausländerghettos“ verantwortlich machte (Schönwälder 2010, S.155; Hess et al. 2009, S.12).

Gleichzeitig und im Zuge dieser Zurückweisung des politischen Multikulturalismus näherten sich die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten in ihrer Integrationspolitik einander an. Die im Wesentlichen drei idealtypischen Integrationsregime waren traditionell entweder von sozialer Segregation bzw. kultureller Assimilation (Deutschland, Österreich, Schweiz), von republikanischem Monokulturalismus (Frankreich, Teile Belgiens) oder von kulturellem Pluralismus (Niederlande, Großbritannien) gekennzeichnet (Castles 2009, Koopmans und Statham 2000, Koopmans et al. 2005; Kofman et al. 2001). Wenn die Niederlande und Großbritannien nun auf nationale Werte statt auf Multikulturalismus setzen, wenn Frankreich beginnt, Gleichheit zu problematisieren (oder schlicht zugeben muss, dass die Jugendlichen in

den Banlieues mit französischer Staatsbürgerschaft sozial marginalisiert leben) und Deutschland umgekehrt das Abstammungsprinzip im Staatsbürgerschaftsrecht aufweicht, dann verschwimmen die Grenzen zwischen den nationalen Integrationspolitiken (vgl. Joppke 2007).

Schließlich trug auch die Europäische Kommission mit Maßnahmen für einen verstärkten gesellschaftlichen Zusammenhalt und einer Rhetorik der Integration zu einem ‚integrative turn‘ bei.² 2004 wurden elf gemeinsame Grundprinzipien³ der Integration vom Europäischen Rat angenommen. 2005 wurde von der Europäischen Kommission eine Integrationsagenda (KOM(2005) 389 endgültig, 1. September 2005)⁴ für einen „kohärenten Ansatz“ von Integration in allen Mitgliedsstaaten präsentiert.⁵ Zudem wurde ein „Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ und ein „Europäisches Integrationsforum“ eingerichtet, um die Zivilgesellschaft und die MigrantInnenorganisationen in die Debatte einbeziehen zu können. Weiters gehörten ein Internetportal, drei Handbücher und schließlich ein qualitativer Eurobarometer „*Migrant Integration*“⁶ im Mai 2011 zu den Maßnahmen der EU. Dabei zeigt sich immer wieder das dominante Verständnis von Zuwanderung als „Nutzung des Potentials“ (was sich nicht zuletzt aus demographischen Entwicklungen ergibt) durch Integration mit Sprache und Grundwerten als das zentrale Mittel der Umsetzung.

Zeitgleich wurde die globale Debatte zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen „im Namen der Ehre“ in der Europäischen Union aufgegriffen. „Honor crimes“ waren durch die vereinten Kräfte von feministischen Aktivistinnen in unterschiedlichen Ländern zu relevanten Themen des globalen Menschen- und Frauenrechtsdiskurses geworden (Welchman und Hossain 2005).

² Die Rolle der EU in der Migrationspolitik wurde im Vertrag von Lissabon gestärkt, jedoch ohne Auftrag für eine Harmonisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften. EU Mitgliedsstaaten blieben somit für die Maßnahmen der Integration weiter selbst verantwortlich, was mit der Notwendigkeit von lokalen Aktivitäten und kleinräumigen Entscheidungen erklärt wird.

³ Zu finden unter den Mitteilungen an die Presse vom 19. November 2004.

http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/jha/82862.pdf. Zugegriffen: 12. Dezember 2012.

⁴ KOM(2005) 389 endgültig; Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ Brüssel 1. September 2005.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0389:FIN:DE:PDF>

(Zugegriffen: 5. Dezember 2012).

⁵ 2011 wurde dieser Ansatz in der „Europäischen Agenda für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ (KOM(2011) 455 endgültig, 20. Juli 2011)⁵ erneuert und Partizipation, Integration auf lokaler Ebene und die Einbeziehung der Herkunftsländer als zentrale Aufgaben identifiziert.

⁶ Der Bericht zu „Migrant Integration“ findet sich unter:

http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/quali/ql_5969_migrant_en.pdf. Zugegriffen: 25. Juli 2012.

2003 meldete sich der Europarat mit der Resolution 1327 „So Called ‘Honour Crimes’“⁷ zu Wort. In diesem Dokument wird festgestellt, dass es sich bei „Gewalt im Namen der Ehre“ um „violation of human rights based on archaic, unjust cultures and traditions“ handelt. Es wird betont, dass diese Gewalttaten nicht von religiösen, sondern von „kulturellen Wurzeln“ verursacht seien, wobei aber die Mehrzahl der berichteten Fälle in muslimischen Gemeinschaften angesiedelt ist. Ebenfalls 2003 wurde mit dem Argument des Schutzes von Frauen und Jugendlichen vor Zwangsverheiratung eine Klausel zur Festlegung eines Mindestheiratsalters von maximal 21 Jahren in die Richtlinie zur Familienzusammenführung (2003/86/EG) aufgenommen. Viele Mitgliedsstaaten nahmen, wie wir am österreichischen Beispiel zeigen werden, diese Altersgrenze auf und verstärkten insgesamt ihre Aktivitäten „im Namen der Geschlechtergleichheit“ (Strasser und Holzleithner 2010).

Integration durch Leistung? Ein historisch-diskursiver Rückblick

Obwohl europäische Länder in den 1960er Jahren überwiegend von einem Gastarbeitersystem mit Rotationsprinzip oder einem post-kolonialen System mit Bürgerrechten ausgegangen waren, wurden in der Folge unterschiedliche Integrationsregime auf die jeweilige Grundlage der länderspezifischen Immigration aufgebaut. Sobald klar wurde, dass die Menschen in den Aufnahmeländern bleiben, stellte sich die Frage nach Maßnahmen für ein Zusammenleben in Vielfalt.

Österreich errichtete – ähnlich wie Deutschland und die Schweiz – mit der Erkenntnis, dass die ins Land geholten ArbeiterInnen bleiben werden, erhebliche Hürden auf dem Weg zum sicheren Aufenthalt oder gar zur Staatsbürgerschaft. Ferner beendete Österreich die Aufenthaltsberechtigung für Sozial- und NotstandshilfeempfängerInnen und wies Menschen aus, die zu Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten verurteilt worden waren. Räumliche Segregation entwickelte sich entlang von der Qualität von Wohnhäusern und weniger entlang von Wohnvierteln. Heute gehört Österreich zu denjenigen Ländern, die nach Ruud Koopmans (2010) am wenigsten mit Arbeitslosigkeit, räumlicher Segregation und hohen Kriminalitätsraten unter Zugewanderten zu kämpfen haben. Koopmans fordert deshalb einen klaren Blick auf den empirischen Befund von diesen „natürlichen Experimenten“ mit unterschiedlichen Politiken (Koopmans 2010, S.20) und fordert soziale und zivile Integration.

⁷ Resolution 1327 (2003), siehe <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta03/ERES1327.htm>.
Zugegriffen: 10. Juli 2012.

Ob das statistisch „bessere“ Abschneiden Österreichs allerdings auch einen erfolgreicherem Kurs oder nur eine deutlichere Exklusion belegen, soll hier untersucht werden.

Das Rotationsprinzip: vom Scheitern eines Versuchs

Trotz seiner langen Migrationsgeschichte (vgl. Fassmann 2007; Bauböck und Perchinig 2003) hat sich Österreich, im Gegensatz zu Deutschland, nie offiziell als Einwanderungsland deklariert (vgl. Jandl and Kraler 2003). Während Mobilität in Österreich bis zum Zweiten Weltkrieg noch von Auswanderung gekennzeichnet war, brachte die Zeit danach zuerst eine sehr heterogene Ost-West Migration. Nach dem Aufstand in Ungarn 1956 oder auch dem Prager Frühling 1968 wurden die daraus erwachsenen Flüchtlingswellen größtenteils positiv gesehen. Erst die Zuwanderung nach der Zerschlagung der Solidarnosc-Bewegung (1981-1982) in Polen führte zur Verschärfung der österreichischen Asylpolitik (ebenda).

Parallel zur Ost-West Migration führte ab den 1960er Jahren ein akuter Arbeitskräftemangel zur systematischen, wenn auch zu Beginn aufgrund des Einkommensniveaus im Vergleich zu Deutschland nicht immer sehr erfolgreichen Anwerbung von ArbeitsmigrantInnen. Nach den bilateralen Verträgen mit der Türkei (1964) und Jugoslawien (1966) stieg die Zahl der „GastarbeiterInnen“ stetig an. Im Sinne des sogenannten Rotationsprinzips wurde angenommen, dass diese MigrantInnen – nachdem sie sowohl zur österreichischen Wirtschaft beigetragen als auch ihre angenommenen Migrationsziele erreicht hatten – in ihre Herkunftsländer zurückkehren würden. Jedoch führte die durch die Nahost-/Erdölkrise ausgelöste globale Wirtschaftsrezession Anfang der 1970er zu einer Rückkehr vieler im Ausland arbeitender ÖsterreicherInnen und in weiterer Folge zu einem Anwerbestopp für ausländische ArbeiterInnen im Jahr 1973. Durch das neue Ausländerbeschäftigungsgesetzes (1975) wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für AusländerInnen erstmals bedeutend eingeschränkt und österreichischen StaatsbürgerInnen unter dem Motto „wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt“ (Strasser und Jakober 1987, S.161) der Vorrang eingeräumt (vgl. Wimmer 1986; Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk 2004; Bauböck und Perchinig 2003).

Die Kontrolle über die Zuwanderung lag somit bei den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, und damit bei der in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg aufgrund des Konsenswillens sehr starken Institution der Sozialpartnerschaft. Der Zugang zum

Arbeitsmarkt wurde stufenweise geregelt und erst nach fünf Jahren mit einer gewissen Aufenthaltssicherheit gekoppelt. In unsicheren ökonomischen Zeiten wurden viele Aufenthaltsberechtigungen nicht verlängert, wodurch viele ArbeitsmigrantInnen in ihre Herkunftsländer zurückkehren mussten. Andere entschlossen sich aber gerade wegen der unsicheren Aufenthaltsbedingungen auch weiterhin in Österreich zu bleiben und begannen in den 1980er Jahren verstärkt ihre Familien nachzuholen. Aufenthaltsverfestigung und eine rasche Zunahme von Anträgen auf Familienzusammenführung zeigten, dass sich das Konzept des GastarbeiterInnen-Systems auf der Basis eines Rotationsprinzips nicht verwirklichen ließ (Wimmer 1986).

Auch für die damals überwiegend „ausländischen“ ArbeitnehmerInnen stellte sich die Rückkehr als unerwartet schwierig dar, da sich die wirtschaftliche, soziale und politische Situation in ihren Herkunftsländern kaum verbessert hatte und ihre Ersparnisse für einen erhofften Neustart im Herkunftsland oft nicht reichten. Obwohl diese Phase der staatlichen Migrationspolitik vielmehr in Familienzusammenführungen und später Einbürgerung und keineswegs in der Rückkehr der ArbeitsmigrantInnen mündete, prägte das „Rotationsprinzip“ lange Zeit die Wahrnehmung von MigrantInnen als temporäre „Gäste“. Als Mitte der 1980er Jahre wissenschaftlich festgestellt wurde (Wimmer 1986), dass diese geblieben und nicht wie geplant zurückgekehrt waren, sollten sie sich nun „integrieren“ – was in diesem Fall jedoch eher einem „Anpassen“ als einer gegenseitigen Annäherung (Volf und Bauböck 2001, S.14) entsprach.

Integration vor Neuzuzug: zur Wahrnehmung von Differenz

Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989, den bald darauf einsetzenden Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, aber auch den Konflikten in Tschetschenien und Afghanistan, veränderte sich erneut die Einwanderung nach Österreich. Zum einen gab es eine große Zahl von Flüchtlingen, zum anderen – aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs Anfang der 1990er Jahre – eine neue Phase der (erwünschten) Arbeitsimmigration. Diese Entwicklungen der frühen 1990er führten zu einer Wende des Migrationsregimes in Österreich – der Einführung des Quotensystems (1992-1993). Die Sozialpartner regelten die Zahl der „notwendigen“ ausländischen Arbeitskräfte und Niederlassungsbewilligungen jedes Jahr neu und begrenzten den Neuzuzug von MigrantInnen nach Österreich. Auch der Familiennachzug wurde (und ist) dieser Quotenregelung unterstellt. Ganz kurze Zeit wurden auch im Inland geborene Kinder

auf die Quote angerechnet, was dann bei Überschreiten der Jahresquote zur Ausweisung von Neugeborenen geführt hätte und zurückgenommen werden musste. Durch das sogenannte „Integrationspaket“ aus dem Jahr 1997 wurde der Slogan „Integration vor Neuzuzug“ in Österreich schließlich zur expliziten Devise der ohnehin bereits seit den 1970ern kontinuierlich restriktiven und selektiven Migrationspolitik.

Auch im Bereich der Einbürgerung kam es statt zu einer Öffnung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft (wenigstens für die im Inland geborenen Kinder) zu einer zusätzlichen Verschärfungen. Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz von 1998⁸ setzte nicht nur eine Warteperiode von mindestens zehn Jahren für die Einbürgerung fest, sondern stellte insgesamt hohe Ansprüche an die MigrantInnen. So lud dieses Gesetz die „Beweislast“ der „erfolgreichen“ Integration auf die Schultern der MigrantInnen. Nicht nur, dass MigrantInnen die ökonomische Unabhängigkeit und ausreichende Deutschkenntnisse „vorlegen“ mussten, sie mussten auch nachweisen, dass sie sich unterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und bejahend zur Republik eingestellt sind (Paragraph 10), um dann für die Mitgliedschaft noch hohe Gebühren entrichten zu müssen. Auch nach der „Einbürgerung“ oder wenn bereits als „Österreicherin“ geboren – allerdings vor allem wenn die „Markierung“ durch die „optische“ (etwa Hautfarbe oder Religion) bzw. sprachliche „Fremdheit“ und die Klassenzugehörigkeit zusammenfallen – bleibt man, wenn nicht rechtlich, so im Alltag, aus der „Mehrheitsidentität“ ausgeschlossen. In den letzten Jahren kommen Sprach- und Landeskundetests als Einbürgerungsvoraussetzung dazu (Jandl and Kraler 2003; Perchinig 2010, Çinar 2011).

Integration neu: von Vereinbarungen und Leistungen

Insbesondere durch die „Schwarz/Blaue“ Regierung⁹ ab 2000, einer Koalition der Österreichischen Volkspartei mit der rechtspopulistischen FPÖ, wurde das Fremdenrecht zunehmend restriktiver, die Integrationsanforderungen allerdings rechtlich immer konkreter und durch EU Vorgaben geprägt. 2002 wurden im Rahmen der „Integrationsvereinbarung“

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998); http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_124_1/1998_124_1.pdf. Zugegriffen: 10. Juli 2012.

⁹ Diese „Koalition mit dem Rassismus“, wie die Protestbewegung sie nannte, führte nicht nur zu Empörungen im Inland, sondern auch zu heftigen Reaktionen im Ausland und zu „diplomatischen Sanktionen“ gegen die österreichische Regierung durch die damals 14 anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU14). Gestützt auf Artikel 6(1) und 7 des Vertrages der Europäischen Union initiierte der portugiesische Ratspräsident den Protest aufgrund des Verstoßes gegen die Grundwerte und Prinzipien der Union (Ulfgard 2005).

entsprechende Gesetzesnovellen verabschiedet. Im Zuge dessen gehen sämtliche neue EinwanderInnen und jene, die nach 1998 nach Österreich gekommen waren, eine Integrationsvereinbarung ein und müssen „Integrationskurse“ (Deutschkurse, Einführung in die österreichische Landeskunde, Geschichte, Rechtssystem) erfolgreich absolvieren, um längere Aufenthaltstitel und schließlich die Staatsbürgerschaft erlangen zu können¹⁰. Auch wenn Integration immer wieder als Anliegen der gesamten Bevölkerung bezeichnet wird, werden deren Pflichten und Lasten vor allem den neu Zugewanderten zugemutet, um die österreichische Wirtschaft zu beleben. Eine Ausnahme war die im Jahr 2005 erfolgte Öffnung der Gemeindebauten für Zuwanderer, die bereits mindestens fünf Jahre in Österreich lebten. Diese basierte jedoch nicht auf einer inklusiveren nationalen Integrationspolitik, sondern auf der EU-Richtlinie für die Gleichstellung von Ausländern, die sich in einem Mitgliedstaat niedergelassen haben.

Alle Innenminister nach 2000¹¹ fielen zudem durch eine abwertende Rhetorik auf, mit der sie offensichtlich WählerInnenstimmen von den rechts-populistischen Parteien im Land abzuwerben versuchten. Den Höhepunkt an rhetorischen Abwertungen von Zuwanderung bildete die Amtszeit von Innenministerin Maria Fekter (2008-2011), die auch für das Fremdenrechtspaket 2011 verantwortlich zeichnet. Diese letzte „Fremdenrechtsnovelle“ wurde mit mehreren, teils drastischen Verschärfungen verabschiedet und schuf erhebliche Probleme für die zuständigen Durchführungsorgane. Das Gesetz verlangt nun „Deutsch vor Zuzug“ und damit Deutschkenntnisse „zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau“ vor der Einreise nach Österreich (Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich)¹². Für einen Daueraufenthalt und den Zuzug von Familienangehörigen wird die Stufe B1 im europäischen Referenzrahmen verlangt (vor der Einreise reicht die Stufe A1). Dafür trägt der Bund 50 Prozent der Kurskosten, wenn die fragliche Person die Leistungen im ersten Jahr nach der maßgeblichen Niederlassungsbewilligung erbringt. Vor Ende des zweiten Jahres trägt der Bund nur noch 25 Prozent, ab dem dritten Jahr sind die Kosten bei den zugewanderten Personen und die

¹⁰ In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass durch das Fremdenrechtspaket 2005 auch die Kriterien für die Familienzusammenführung strenger wurden.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_100/BGBLA_2005_I_100.html. Und die Familienzusammenführungsquote deutlich gesenkt wurde.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2005/PK1026/.

¹¹ Alle InnenministerInnen wurden in Österreich seit 2000 von der Volkspartei bestellt.

¹² Das österreichische Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in der Fassung von 2011 findet sich unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004242/NAG%2c%20Fassung%20vom%2005.07.2012.pdf>. Zugegriffen: 5. Juli 2012.

Beendigung der Aufenthaltsberechtigung droht. „Besonders Hochqualifizierte“ brauchen diese Prüfungen nicht zu absolvieren.¹³ Mit zunehmender Aufenthaltsdauer werden die Kosten für die notwendigen Voraussetzungen den Integrationswilligen aufgebürdet, was zu einer Diskriminierung von bildungsfernen und ohnedies von Armut und Arbeitslosigkeit bedrohten Schichten führt.

Dieses Paket markiert das Ende des Quotensystems und die Einführung eines „Punktesystems“ mit vielen neuen Aufenthaltstiteln, die Aufenthaltssicherheit, das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt sowie das Recht auf Ehe und Familie unterschiedlich festlegen.¹⁴ Die Erteilung einer „Rot-Weiss-Rot-Karte“ für gut gebildete und als Schlüsselkräfte vorgesehene Einwanderungswillige verweist auf die Interessen und Prioritäten in diesem neuen Zuwanderungssystem.

„Mit der Rot-Weiß-Rot-Karte wird ein neues, kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem für qualifizierte Arbeitskräfte auf Basis eines Punktesystems eingeführt. Durch die Rot-Weiß-Rot-Karte werden nicht mehr Menschen zuwandern als jetzt, sondern besser qualifizierte. Vorrang hat der in Österreich lebende Arbeitnehmer. Durch die Rot-Weiß-Rot-Karte werden Lücken am heimischen Arbeitsmarkt in Bereichen gefüllt, wo Hochqualifizierte, Schlüsselkräfte und Arbeitskräfte in Mangelberufen fehlen.“ (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Rudolf Hundstorfer)¹⁵

Das neue Zuwanderungssystem soll „bessere Qualifikationen, ein höheres Wirtschaftswachstum und raschere Integration“ (ebenda) bewirken. Die Strukturierungsmacht des Staates über die (potentiellen) MigrantInnen verschob sich durch diese Maßnahmen zudem eindeutig auf die Phase vor der Einreise. Entlang bestimmter Kriterien (Qualifikation, Berufserfahrung, Alter, Sprachkenntnisse und Mindestentlohnung) werden jüngere, hochqualifizierte MigrantInnen (aus in Österreich unterbelegten Berufsfeldern), die bereits Sprachkenntnisse vorweisen können, bevorzugt. Dies fördert nicht nur eine überwiegende Elite-Migration, sondern passt einseitig die MigrantInnen bereits vor der Einreise dem

¹³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01078/fname_206972.pdf. Zugegriffen: 22. Juni 2012.

¹⁴ Diese Vervielfältigung von Rechtsnormen sind, neben immer wieder neuen Herkunftsländern und unterschiedlichen Generationen mit verschiedener Aufenthaltsdauer, Geschlecht, sexueller Orientierung und Alter gemeint, wenn Vertovec (2007) von „Super-Diversity“ spricht.

¹⁵

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH0016/CMS1291897740667/101209_rotweissrotcard_layoutiert.pdf. Zugegriffen: 15. Juni 2012.

„österreichischen Bedarf“ und dem erwünschten Bild eines/einer leicht integrierbaren MigrantIn an.¹⁶

Seit 2011 sind in Österreich Zuwanderungs- und Integrationspolitik getrennt, was zumindest die vorher aggressive Rhetorik des weiterhin von der Volkspartei geführten Innenministeriums stark abschwächte. Während Migrations- und Asylfragen bei der Bundesministerin für Inneres verbleiben, unterstehen Entscheidungen über Fragen des Umgangs mit Integration und Diversität dem neuen Staatssekretariat für Integration. Dem Staatssekretär stehen für die zentralen Steuerungsfragen ein unabhängiger ExpertInnenrat und ein Integrationsbeirat zur Seite, die nun auch in Österreich unzählige Aktivitäten planen und neue Institutionen befassen. Neben der Mobilisierung für die erwünschte Zuwanderung durch die „Rot-Weiß-Rot-Karte“, galt es gleichzeitig die unerwünschte Zuwanderung zu kontrollieren. Besondere Aufmerksamkeit erhielt dabei Zuwanderung im Rahmen der Familienzusammenführung, die seit der restriktiver werdenden Migrationspolitik in den EU-Mitgliedsstaaten, die wichtigste Einwanderungsmöglichkeit darstellte (Schumacher und Peyrl 2006, S.95; Rössl 2010, S.138). Dieser Integrationsdiskurs, der immer wieder Ausschluss produziert, verkehrt gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung traditionsbedingter Gewalt vorschnell in restriktive Maßnahmen, die nur noch scheinbar Gewalt bekämpfen, aber jedenfalls der Ausgrenzung dienen.

Der Verdacht auf Schein- und Zwangsverheiratung: transnationale Ehen und Familienzusammenführung in Österreich

Jährlich kommen ca. 30 Prozent der rund 22.000 Drittstaatsangehörigen, die berechtigt nach Österreich zuwandern, im Rahmen der Familienzusammenführung (Grünbuch 2011, S.11). Die Tendenz ist fallend, was auf eine restriktive Umgangsform mit Zusammenführungen in Österreich hinweist. Obwohl das Recht auf Familie in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgenommen wurde, wird in der Praxis das Familienleben von Flüchtlingen und

¹⁶ Aufgrund eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofes am 15.November 2011 sind ZuwandererInnen aus der Türkei, die mit UnionsbürgerInnen verheiratet sind, von diesen Regelungen auszunehmen. Damit entfallen in Österreich für diese ZuwanderInnen alle neuen Regelungen seit dem EU Beitritt 1995. (Rechtssprechung des EuGH 15. November 2011, C-256/11. <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=15.11.2011&Aktenzeichen=C-256/11>).

Drittstaatsangehörigen in Österreich immer wieder erschwert und je nach Aufenthaltsstatus sehr unterschiedlich behandelt. Neben einer rigiden Abschiebep Praxis von abgelehnten AsylwerberInnen trotz einer langen Aufenthaltsdauer und Elternschaft, ist auch das Zusammenführen von Familienangehörigen aus dem Nicht EU-Ausland ein oft schwieriger und langwieriger Prozess. Österreich weist auch in dieser Frage gemeinsam mit Dänemark eine im europäischen Vergleich repressive Politik auf.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung sind ausreichende Existenzmittel¹⁷, ein entsprechender Krankenversicherungsschutz für die Drittstaatsangehörigen und eine ortsübliche Unterkunft. EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben und erste Deutschkenntnisse vor der Zuwanderung nachweisen. Gut ausgebildete MigrantInnen mit Rot-Weiß-Rot-Karte (s.o.) brauchen keinen Nachweis ihrer Deutschkenntnisse. Diejenigen, die einen Nachweis brauchen, sind für die Finanzierung selbst zuständig¹⁸.

Als wären die Hürden nicht schon ausreichend, erwirkte die Innenministerin Maria Fekter für Österreich innerhalb der EU noch eine Ausnahme. Österreich darf eine Quotenregelung weiterhin aufrechterhalten, die die Zusammenführung verheirateter oder eingetragener Paare bis zu drei Jahren verhindern kann (auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden). EU Richtlinien zur Familienzusammenführung bewirkten somit kaum Verbesserungen für in Österreich ansässige AntragstellerInnen (KOM(2011) 735 endgültig) und ein kompliziertes Regelwerk sorgt für Ungleichbehandlungen der Angehörigen von hochqualifizierten und weniger qualifizierten PartnerInnen sowie zwischen ÖsterreicherInnen, EU-AusländerInnen und Drittstaatsangehörigen.¹⁹

¹⁷ Die Höhe des Richtsatzes betrug für das Jahr 2012 für Alleinstehende 814,82 Euro, für Ehepaare 1.221,68 Euro und für jedes Kind zusätzlich 125,72 Euro. <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/familienzusammenfuehrung.html#c2442>. Zugegriffen: 24. März 2012.

¹⁸ Information des österreichischen Bundesministeriums für Inneres. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Allgemeine_Informati/Beilage_Familienzusammenfuehrung_2012_02_07.pdf. Zugegriffen: 24. März 2012. Wenn allerdings türkische Drittstaatsangehörige österreichische StaatsbürgerInnen heiraten, sind sie von diesen Vorschriften ausgenommen und können sich ohne Deutschprüfung in Österreich niederlassen (siehe Fussnote 16).

¹⁹ Grünbuch der Europäischen Kommission zum Recht auf Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen, KOM(2011) 735 endgültig. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0735:FIN:DE:PDF>. Zugegriffen: 5. Juni 2012.

Die Familienzusammenführung hat sich auch strukturell wesentlich verändert. Während früher viele Paare um Familienzusammenführung ansuchten, die bereits vor der Migration eines Familienmitglieds verheiratet waren, spricht man heute zunehmend von „marriage migration“, da die transnationale Eheschließung die Migration verursacht (Kraler et al. 2012). Die Zeit, die Drittstaatsangehörige warten müssen, bis Familienangehörige nachziehen können und die verlangten Integrationsmaßnahmen stellen nach Meinung der Europäischen Kommission zu große Hürden für AntragstellerInnen dar. Zudem kritisiert die Kommission, dass Familienzusammenführung, die in der EU Richtlinie (2003/86/EG) als Integrationsmaßnahme bezeichnet wird, in den Mitgliedsstaaten im selben Atemzug mit Zwangs- und Scheinehen genannt wird.

Sanktionen zu Aufenthalts- oder Scheinehen wurden bereits 1997 erwähnt. Das Vortäuschen einer Ehe zwecks Aufenthaltstitel wurde in Österreich allerdings erst in der Novelle des Fremderechts von 2006 zum Straftatbestand erklärt (Messinger 2012). Seither müssen österreichische Standesbeamte Eheschließungen mit Drittstaatsangehörigen automatisch der Fremdenpolizei melden, damit diese den Verdacht auf Scheinehe prüfen kann. Auch österreichische StaatsbürgerInnen müssen mit empfindlichen Strafen bis hin zu Haftstrafen rechnen, wenn sie sich an Aufenthaltsehen beteiligen und sind gegenüber EU-BürgerInnen gesetzlich benachteiligt (Messinger 2012).

Beim Straftatbestand ‚Zwangsehe‘ kann man von einer wahren Blitzkarriere sprechen. Diese wurde erst im Zuge der Debatte um den Kampf gegen „traditionsbedingte Gewalt“ an Frauen ab 2004 in die politische und mediale Debatte aufgenommen und führte bereits 2006 durch eine Initiative von sechs Bundesministerinnen zu einer Gesetzesnovelle. Die österreichische Frauenministerin Maria Rauch-Kallat von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) griff das Thema nach einer Begegnung mit zwei Opfern von Zwangsverheiratung auf, da sie überzeugt war, dass dies nur „die Spitze eines Eisbergs“ darstellte, und hohe „Dunkelziffern“ zu vermuten wären.²⁰ Eine Podiumsdiskussion zum Frauentag 2004, mehrere ExpertInnengespräche und Fachtagungen im Jahr 2005 und schließlich die Gründung eine *Network against Harmful Traditions* (NAHT) 2006 im Zuge des österreichischen EU Ratsvorsitz folgten. Obwohl die *Marriage-Convention*²¹ der Vereinten Nationen schon 1964 den freien Willen bei der Eheschließung als Menschenrecht festgeschrieben hat und auch im

²⁰ Interview mit Bundesministerin Maria Rauch-Kallat am 7. Mai 2007, durchgeführt von Sabine Strasser.

²¹ Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages (9. Dezember 1964), Office of the United Nations High Commission for Human Rights.

<http://www2.ohchr.org/english/law/convention.htm>. Zugegriffen: 12. Dezember 2012.

österreichischen Recht grundsätzlich Zwang bei der Eheschließung verboten war, gab es einige Stellen im Gesetz, die die Ministerinnen der Schwarz/Blauen Regierung (s.o.) nun reparieren wollten. So wurden Ehegatten (oder gegebenenfalls Ehegattinnen) nach der neuen Vorgabe in Paragraph 106 Strafgesetzbuch als potentielle TäterInnen einbezogen, Zwangsehe explizit benannt und als Form von schwerer Nötigung festgeschrieben sowie als Offizialdelikt behandelt (was eine Anzeige durch Dritte ermöglicht) (Rössl 2010; Beclin 2010). Obwohl ExpertInnen weitere rechtliche Nachbesserungen in Bezug auf Zwangsehen fordern, weisen sie gleichzeitig auf die Ambivalenz von Gesetzen hin, die von Betroffenen verlangen, ihre nächsten Verwandten vor Gericht zu bringen. Sie stimmen tendenziell darin überein, dass Prävention und Schutzräume die größere Wirkung erzielen können (Beclin 2010; Latcheva et al. 2007). Obwohl es in Österreich keine Möglichkeit gibt, die Zahl der Fälle von Zwangsheirat statistisch zu erheben (weil sie unter Tatbestand schwere Nötigung fallen und daher nicht getrennt ausgewiesen werden), ergaben aufwendige Recherchen, dass im ersten Jahr nach Einführung des Gesetzes nur ein (höchst uneindeutiger) Fall von Zwangsverheiratung vor Gericht kam (Rössl 2010, S.166ff).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das österreichische Migrationsregime nach wie vor am Bedarf des österreichischen Arbeitsmarktes orientiert ist und bildungsfernen Schichten mit geringen Einkommen mit einer Rhetorik der Zurück- oder gar Ausweisung begegnet. Das neue Integrationsparadigma ist somit einerseits durch das Leitbild „Integration durch Leistung“ gekennzeichnet und andererseits durch einen Kampf für den „Schutz“ und gegen die „Kultur“ der anderen. Der „mitgebrachten Kultur“ oder der „importierten Tradition“, die im politischen und medialen Diskurs für Gewalt gegen Frauen verantwortlich gemacht werden, kann demnach nur mit demokratischen Grundwerten begegnet werden. Dabei wird „den Anderen“ ein Mangel an diesen Grundwerten unterstellt. Bemühungen gegen Gewalt an Frauen und für Egalität der Geschlechter werden somit selbst ein wesentlicher Aspekt von leistungsorientierter Integrationspolitik und ein Argument gegen den Multikulturalismus. Wie sich dieser Diskurs im Alltag einer österreichischen Kleinstadt spiegelt, zeigt der folgende Abschnitt.

Erzwungene Freiheiten: Aspekte von Integration und Ausgrenzung in einer österreichischen Kleinstadt

Soll der Zusammenhang von Gewalt an Frauen und anti-multikulturalistischer Politik empirisch untersucht werden, müssen unterschiedliche Ebenen und Arenen in die Forschung einbezogen werden. Medien, politischen Institutionen, wissenschaftliche Berichte, NROs, Religionsgemeinschaften, Präventionsstellen gegen Gewalt, Minderheitenangehörige und von Gewalt Betroffene erleben und repräsentieren Phänomene von Gewalt in einer von Diversität gekennzeichneten Umgebung. In diesem Beitrag werden folgende Arenen besonders berücksichtigt: 1) die globale Debatte und die staatliche Politik gegen „traditionsbedingte Gewalt“ wie auch die politischen Repräsentation und rechtlichen Reaktionen zum Thema (wie sie bereits oben vorgestellt wurden), 2) feministische Organisationen, die ihre Arbeit auf Migration und Migrationspolitik konzentrieren, 3) Praktiken der Grenzziehungen und Repräsentation entlang der Themen Immigration, Ethnizität, Religion, Sexualität und weibliche Autonomie sowie schließlich 4) individuelle Erfahrungen von Gewalt und Handlungsfähigkeit. Durch alle Ebenen ziehen sich Fragen von Ungleichheit durch die bereits vorhandene Annahme der eigenen Überlegenheit und der Unterordnung anderer genauso wie Erfahrungen von Mitgefühl und Solidarität (vgl. Fassin 2012)²². Zudem müssen rechtliche und soziale Maßnahmen auf ihre Zielsetzung wie auch auf ihre Wirkung in der Praxis untersucht werden. Erst durch dieses „genaue Hinsehen“ (Schiffauer 2008) auf die komplexen Beziehungen zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Repräsentationen können Ethnographien zu einer Politik beitragen, die Gewalt an Frauen und Jugendlichen ohne Kulturalismus und Essentialismus analysiert und die Widersprüche in der Diskussion von scheinbar eindeutig verwerflichen Praktiken wie „Gewalt im Namen der Tradition“ aufzeigt.

Zwangshe und feministische Dilemmata

Im Zuge der politischen und medialen Debatte um Zwangsverheiratungen ab 2004 teilten sich feministische AktivistInnen in Österreich in zwei Lager. Während die einen von einer Zunahme von erzwungenen Ehen im Rahmen der Heiratsmigration (insbesondere aus der Türkei und unter MuslimInnen) und in minorisierten Kontexten in Österreich ausgingen, wiesen andere feministische Organisationen diese Zunahme zurück und hielten im Gegenteil die gesamte Debatte für überzogen und für die gezielte Diskriminierung von ohnedies

²² Fassin versteht unter der „Politik des Mitgefühls“ „emotions that direct our attention to the suffering of others and make us want to remedy them“ (Fassin 2012, 1). Diese Politik des Mitgefühls richtet sich an die ärmsten, verletzbarsten und am meisten benachteiligten Individuen und ist daher immer eine Politik der Ungleichheit, nicht nur eine der Solidarität (Fassin 2012, 3).

marginalisierten Gruppen verantwortlich. Während in den theoretischen Debatten seit den späten 1990er Jahren die Effekte des Multikulturalismus auf Frauen kontrovers diskutiert wurden (wie zum Beispiel Shachar 2001; Volpp 2000; Okin 1999), stand für feministische AktivistInnen die Frage der Prioritäten von staatlichen Maßnahmen im Mittelpunkt. Trotz der Debatten, ob der Begriff der Zwangsehe im Gesetz genannt und das Strafrecht verschärft werden soll, ob es spezielle oder allgemeine Schutzräume und Exit-Strategien für von Zwangsehen betroffenen Frauen geben soll, ob es in der Praxis überhaupt möglich ist, ‚Zwang‘ von ‚Arrangement‘ zu unterscheiden (Markom und Rössl 2008) und wie mit „Spitzen von Eisbergen“ und „Dunkelziffern“ umgegangen werden sollen, waren sich alle einschlägigen feministischen Organisationen in Österreich einig, dass die Politik der Familienzusammenführung einen dringenden Veränderungsbedarf aufweise. Indem die nachziehenden Familienangehörigen keinen gesicherten und unabhängigen Aufenthalt bekommen, werden diese Familienangehörigen (oft Frauen) aufenthaltsrechtlich in Abhängigkeit von den Zusammenführenden (oft Männern) gehalten (Kelek 2005; Latcheva et al. 2007; Markom und Rössl 2008, Markom unveröffentlichter Forschungsbericht 2007).²³

In der Mehrheitsbevölkerung machte sich mit der steigenden medialen Präsenz des Themas Zwangsverheiratung eine ohnedies ausgeprägte Skepsis gegenüber „den Türken“ und insbesondere gegenüber deren Umgang mit „ihren“ Frauen und Mädchen breit. Schon seit den 1980er Jahren kam es in Österreich immer wieder (mit Rückgriff auf die „Türkenbelagerung“ Wiens 1683) zu Debatten um die angebliche Notwendigkeit zur Rettung des christlichen Abendlandes.²⁴ Meinungsumfragen und politische Strategien verdeutlichten zwischen 2002 und 2006 dieses Bild der Zurückweisung der Türkei und der türkischen Minderheit in Österreich.²⁵ Die Freiheitliche Partei Österreichs fiel mit Slogans wie „Freie Frauen statt Kopftuchzwang“ und „Daham statt Islam“ in ihren aggressiv anti-muslimischen

²³ Dicle Koğacioğlu (2004) bezeichnete diese Verwendung von „Tradition“ als Erklärung für und Distanzierung von Gewalt der Anderen als „*tradition effect*“.

²⁴ Der Rechtspopulist der Freiheitlichen Partei Österreichs Jörg Haider identifizierte schon in den 1980er Jahren ein kulturelles Unbehagen, das er mit der Rettung des Christlichen Abendlandes durch Österreich mobilisierte und mit bedrohlicher Zuwanderung in Verbindung setzte, wenn er sagte: „*Warum haben unsere Vorfahren unser Land gegen die Türken verteidigt, wenn wir sie jetzt wieder hereinlassen?*“ (Gingrich 1998, S.104). Auch Feridun Zaimoğlu fand 2005 anlässlich eines Kunstprojektes, für das er das Museumsquartier mit türkischen Fahnen verhüllte, die Österreicher verhielten sich, als wäre die „Dritte Türkenbelagerung“ im Gange (Strasser 2006, S.88).

²⁵ Während nur 20 Prozent der österreichischen Bevölkerung den EU Beitritt von Kroatien ablehnen würde und sogar 30 Prozent die Ukraine unterstützt hätten, waren 2005 nur elf Prozent für einen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union (APA, 7. Juni 2005; Eurobarometer 63, Spring 2005). 2006 ging die Zustimmung noch weiter zurück und fiel auf fünf Prozent, wohingegen 87 Prozent explizit gegen einen Beitritt der Türkei auftraten (Eurobarometer 66, Dezember 2006).

Wahlkampagnen auf. In diese ohnedies aufgeheizte Stimmung fiel die Veröffentlichung der (in der Folge von 9/11 vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegebenen) Studie zu Fragen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch MuslimInnen. Dabei kam es zu einem innenpolitischen Eklat und einer intensiven Mediendebatte. Noch bevor der deutsche Rechtswissenschaftler Matthias Rohe (2006) die Ergebnisse zum Verhältnis zwischen „österreichischen Mehrheiten und muslimischen Minderheiten“ als „Integration auf hohem Niveau“ präsentieren und kommentieren konnte, wurde von der Innenministerin Liese Prokop (ÖVP) öffentlich verkündet, dass 45 Prozent der muslimischen Bevölkerung in Österreich „integrationsunwillig“ seien. Sie musste zwar diese Behauptung, die sich der Studie gar nicht entnehmen ließ, wenige Tage später zurücknehmen, doch die Angst vor der Bedrohung durch Muslime war somit von oberster politischer Stelle bestätigt worden. Die Studie zum Schutz vor extremistischer Gewalt bewirkte eine „Angstdebatte“ in Österreich, die Kopftücher, Moscheen und Muslime, insbesondere türkischer Herkunft, zu den bevorzugten Feindbildern erklärte.²⁶

Im Rahmen der Untersuchung²⁷ einer kleinen österreichischen Stadt mit in etwa 20.000 EinwohnerInnen versuchten wir die Spuren dieses Diskurses um die Bedrohung durch Muslime und deren Gewalt gegen Frauen nachzugehen, um deren Wirkungen in der alltäglichen Praxis besser zu verstehen. Obwohl 17 Prozent der EinwohnerInnen der Stadt keine österreichische Staatsbürgerschaft haben und sie aus über 80 verschiedenen Ländern kommen, wurde schon am ersten Tag deutlich, dass die österreichische Mehrheitsbevölkerung nur „die Türken“ als gesellschaftliches Problem betrachtete.²⁸ Das Ziel der Forschung war es,

²⁶ Hierbei wurde zudem eine Trennung in gute (bosnische, die mit „uns“ das Abendland verteidigten) und bedrohliche (die das Abendland angriffen) Muslime vorgenommen.

²⁷ Diese Feldforschung umfasste neben teilnehmender Beobachtung und informellen Gesprächen 44 narrative Interviews und ExpertInnengespräche auf lokaler und nationaler Ebene. Sie wurde im Rahmen des node-research austria Projekts „Contesting Multiculturalism. Cultural Diversity, gender equality and sexual autonomy“ von Sabine Strasser und Christa Markom durchgeführt. Verweise auf Alter und ethnische Zugehörigkeit der GesprächspartnerInnen werden (wenn nicht ohnedies aus der Aussage ersichtlich) an die entsprechenden Zitate angefügt.

²⁸ „Türken“ und „Einheimische“ sind die jeweiligen Selbstbezeichnungen dieser selbstverständlich heterogenen Gruppen in der Stadt. Bezieht man die Fremdzuschreibung mit ein, wird auch die dominante Achse der Grenzziehung verdeutlicht: der Begriff „die Ausländer“ wird fast nur verwendet, um zugewanderte Personen mit türkischem Hintergrund zu bezeichnen und umgekehrt werden jene, die sich selbst als „Einheimische“ bezeichnen von den „Türken“ oft „Alman“ (deutsch) genannt. Diese Bezeichnung wird durch die dominante Rolle von Deutschland als Auswanderungsland für die Türkei in den 1970er Jahren verständlich. Die große Gruppe der serbischen, bosnischen und kroatischen Zuwanderer, meist „Jugos“ genannt, fallen in den Worten der Einheimischen und der Türken „nicht ins Gewicht“. Sie sind an den Spannungen und Kämpfen um die Stadt kaum beteiligt und gelten unter den „Einheimischen“ als angepasst. Wir verwenden hier die problematischen und homogenisierenden aber lokal durchgehend verwendeten Selbst- und Fremdbezeichnungen, um die Grenzziehungen nachvollziehbar zu machen.

die Auswirkungen der Debatten um Zwangsehe und Multikulturalismus im österreichischen Alltag sichtbar zu machen. Dabei wurden Beziehungen zwischen minorisierten und dominanten Gruppen sowie der Umgang des österreichischen Staates mit den unterschiedlichen Vorstellungen von Sexualität und Ehe, Schutz vor Gewalt, Zwang und Unterdrückung untersucht.

Nebeneinander oder Gegeneinander?

Auf den ersten Blick ist diese Stadt, umgeben von Bergen, Flüssen und Seen, durchaus ein österreichisches Musterstädtchen, das sowohl durch große transnationale Industriebetriebe als auch durch lokales Handwerk wirtschaftlichen Erfolg aufzuweisen hat. Im Stadtzentrum, die vor allem eine mittelalterliche Bausubstanz aufweist, wird die Darstellung der Stadt als „anatolische Kleinstadt“ allerdings nachvollziehbar. Es wird häufig Türkisch gesprochen, viele Imbissstuben tragen die Aufschrift „Kebab“, auch einige Obst- und Gemüseläden sind durch ihre Namen als türkisch ausgewiesen. Das soziale Zentrum bildete allerdings ein Reisebüro im Stadtzentrum, das nicht nur für Buchungen von KundInnen aus der Türkei aufgesucht wurde, sondern gleichzeitig als (nicht kostenlose und nicht geförderte aber dafür höchst erfolgreiche) Sozialberatungsstelle. Zweifelsohne gestalten Menschen, die sich selbst als „Türken“ bezeichnen und von den „Einheimischen“ auch so adressiert werden, das Erscheinungsbild der Stadt mit. Doch sind derzeit nur fünf Prozent der Bevölkerung dieser Kleinstadt oder etwa 1000 Menschen im Besitz eines türkischen Passes, weitere ungefähr 500 Personen haben einen türkischem Hintergrund, sind aber in der Zwischenzeit österreichische StaatsbürgerInnen.

Die Zuwanderung aus der Türkei begann an diesem Ort bereits in den 1960er Jahren, als die Ansiedlung von großen Industriebetrieben und ein akuter Arbeitskräftemangel die Stadt für ArbeitsmigrantInnen attraktiv machte. Wie in Österreich und Deutschland in dieser Zeit üblich kamen zuerst überwiegend Männer aus verschiedenen Regionen der Türkei, die dann Verwandte oder Bekannte aus dem eigenen Dorf nachholten. So leben beispielsweise aus einem bestimmten zentralanatolischen Dorf derzeit 120 Personen in der Kleinstadt. Kurdische und alevitische Minderheiten oder auch politisch dem republikanischen Spektrum zugehörige Personen sind aufgrund der starken Präsenz konservativer sunnitisch-hanafitischer Kreise und der politischen Konflikten zwischen diesen ethnischen und politischen Gruppen in der Stadt kaum vertreten. Insbesondere seit den 1980er Jahren wurden dann Frauen und Kinder

nachgeholt, wodurch die potentielle Aufenthaltsdauer und damit der Bedarf an Wohnraum, an sozialer Sicherheit sowie an kultureller Ausdrucksmöglichkeit anstiegen. Während damals die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sowie der Zugang zum Arbeitsmarkt kaum ein Problem darstellten, fehlten Wohnungen und kulturelle wie soziale Treffpunkte.

Obwohl sich viele GesprächspartnerInnen der türkischen Minderheit in der Stadt nicht akzeptiert, sondern marginalisiert fühlten, wurden sie von der österreichischen Mehrheit als Bedrohung wahrgenommen. „Wenn nicht bald etwas gemacht wird, dann übernehmen *die* unsere Stadt“, fürchtet ein „Einheimischer“ und eine junge Frau fügt hinzu: „Die Türken brauchen sich nicht assimilieren, aber ein bißchen anpassen sollen sie sich schon!“ Immer wieder sprachen die „Einheimischen“ von ihrer Angst vor den Türken, die „in Gruppen auftauchen“ und „gleich zuschlagen“. Auch die lokalen PolitikerInnen fühlen sich durch soziale Spannungen und Spaltung zwischen „Einheimischen“ und „Türken“ belastet und sehen die türkische Bevölkerung als latente Bedrohung. So meinte ein Politiker im Interview:

„Als der Betrieb in Konkurs gegangen ist, ist es [das Gasthaus] ausgeschrieben worden und da hat keiner Interesse gehabt. Das Konsortium des türkischen Kulturvereins hat in dieser Zeit nach einem Objekt gesucht. Und da habe ich gesagt – und da stehe ich auch dazu – das kann nicht sein. Wenn wir ihnen eine Institution – und das Gasthaus ist eine – überlassen, wenn da sozusagen jetzt Türken einziehen, dann ist das ein Zeichen oder ein Signal, das in der Bevölkerung derartig fatal wäre, da mussten wir die Handbremse ziehen.“ (Lokalpolitiker, 50)

Der Politiker empfindet sich der türkischen Minderheit in seiner Stadt zugeneigt und offen für deren Probleme. Es ist nach 50 Jahren gemeinsamen Lebens immer noch Normalität, den Anspruch auf materielle Güter auf „Einheimische“ zu beschränken.

Viele BewohnerInnen der Stadt, inklusive der PolitikerInnen und SprecherInnen der ethnischen und religiösen Organisationen, sind von ihrem eigenen „richtigen Verhalten“ überzeugt, beide Seiten sehen ihre jeweiligen Werte bedroht und beobachten den Umgang der jeweils anderen Seite mit Moral, Religion, Alkohol und Sexualität meist mit Unbehagen. Kultureller Essentialismus im Alltag der Menschen und eine Politik des Unbehagens ohne Anerkennung von Differenzen charakterisieren die Stimmung in der Stadt. „Es ist kein Nebeneinander, es ist teilweise ein Gegeneinander. Ich würde sagen, zwei Drittel Nebeneinander, aber schon ein Drittel Gegeneinander, mit steigender Tendenz“ (Lokalpolitikerin, 41).

Ein wesentlicher Aspekt dieser Grenzziehungen ist der Verdacht auf Zwangsverheiratung.

„Also den [Verdacht auf Zwangsverheiratung] habe nicht nur ich, den haben wir allgemein sehr stark, wenn ein Mädchen aus der zweiten Klasse plötzlich abgezogen wird, weil es verheiratet worden ist.“ (Lehrerin 47)

Wir setzten unsere Spurensuche nach „Fällen“ bei einer Lokalpolitikerin fort. Diese schilderte, wie sie es bezeichnete, „Fakten“ über die Situation von jungen türkischen Frauen. Sie habe beobachtet, dass junge Frauen, die ihr auf der Straße begegnen und mit denen sie sich auch immer wieder kurz unterhält, dann unerwartet für ein halbes Jahr verschwinden, wobei niemand wisse wohin. Plötzlich tauchten sie dann wieder auf, aber verändert: „Sie tragen ein Kopftuch, schauen betreten weg, wenn man sie grüßt, und es besteht keine Möglichkeit mehr, Kontakt aufzunehmen.“ Die Stadträtin ist überzeugt, dass es „Aufpasser“ gibt, die beobachten, wie sich die Mädchen benehmen. Wenn das Verhalten nicht „deren Vorstellungen“ entspricht, kann es passieren, dass sie in die Türkei geschickt werden. Dort – so die Vermutung – „werden sie konditioniert“ (Lokalpolitikerin 38).

Als Beleg für ihre Vermutung zum Thema Zwangsverheiratung erzählt sie von einer nächtlichen Begebenheit in einem Park, wo sie eine Gruppe Jugendlicher angetroffen habe. Ein Mädchen habe schluchzend geweint und es sei der eingreifenden Stadträtin erklärt worden, dass die junge Frau Angst hätte „zwangsverheiratet“ zu werden. Die Stadträtin habe die Suizidgefahr für das Mädchen als sehr hoch eingeschätzt und der Gruppe empfohlen, die junge Frau ins Krankenhaus zu bringen. Sie wisse nichts über den Ausgang dieser Geschichte, da die Jugendlichen ihre Hilfe nicht annehmen wollten. Sie sei sich aber sicher, dass es diese Situationen häufig gibt, jedoch niemand darüber spricht. Ihr sei selbst – wie im Übrigen allen „einheimischen“ InterviewpartnerIn – kein Fall von Zwangsehe in der Stadt bekannt.

Da sämtliche Hinweise der „Einheimischen“ zu diesem Thema sich bei genauerer Recherche als bloße Vermutungen erwiesen, machten wir uns auf die Suche nach Fällen von Zwangsehe unter der türkischen Bevölkerung. Dabei zeigte sich, dass Zwangsehe von den befragten Personen in die Vergangenheit verbannt und in der Gegenwart als soziale Praxis abgelehnt wird, dass Zwang bei der Eheschließung im Vergleich mit anderen Problemen (wie Wartezeiten und Unsicherheiten bei Familienzusammenführung, das Weglaufen von jungen Frauen und Bedrohung durch Alkohol und Sexualität) als weniger relevant bewertet wird und die Kampagnen und Maßnahmen als Übertreibungen und Anfeindungen wahrgenommen werden.

Die Spannungen zwischen Selbstbestimmung und sozialer Kontrolle zeigen sich beim Umgang unterschiedlicher AkteurInnen mit Themen wie Jungfräulichkeit, Partnerfindung und Eheschließung besonders deutlich. Werden unterschiedliche Vorstellungen von Treue, Eifersucht, Kontrolle und Freiheit zu unverrückbaren „Werten“ erklärt, bilden sie wesentliche Komponenten sowohl für die Identifikation als auch für Distinktion und Hierarchisierung. So wird Jungfräulichkeit vor der Ehe in der österreichischen Umgebung für die eindeutige Mehrheit der Minderheiten nicht nur eine Frage der Familienehre, sondern auch zu einem Zeichen von „Türkisch sein“ und Dazugehören.

Erzwungene Ehen und rechtliche Maßnahmen

Nach ausführlichen Recherchen konnten wir drei Fälle ausfindig machen, die mit dem Begriff Zwangsehe in Verbindung gebracht werden können. Immer wieder wird von ExpertInnen betont, dass die Feststellung der Anzahl von Fällen ein wesentliches Problem darstellt. Von Gewalt Betroffene haben keinen Grund, ihre Erfahrungen zu teilen, wenn sie sich mit der Ehe abgefunden haben. Andererseits ist es schwierig, sich gegen den Wunsch der Familie zu wehren, da es sich womöglich um ein versuchtes Arrangement handelt, das bei Widerstand allerdings in ideeller, körperlicher und/oder sexueller Gewalt zu münden kann.

Beispiele, die wir in der Praxis vorfanden und im folgenden Abschnitt noch ausführen werden, weichen von den kolportierten Fällen in den Medien über Zwangsehe deutlich ab und zeigen zum einen Gewalt, wie sie jenseits von kulturellen, religiösen oder ethnischen Grenzen stattfindet, zum anderen mangelnde staatliche Interventionen, oder solche, die nicht auf den neuen Gesetzen beruhen. Die Frage bleibt also, wozu das Medienereignis „Zwangsehe“ mit den gesetzlichen Erneuerungen beiträgt, wenn in der Folge nicht verstärkte Möglichkeiten der Intervention und Schutzeinrichtungen geschaffen werden. Die folgenden Beispiele greifen die Paradoxien von Gewalt und dem Schutz davor auf.

Vor mehreren Jahren arrangierte in der von uns beforschten Kleinstadt eine Frau für ihren homosexuellen Sohn eine Hochzeit, da sie überzeugt war, dass sein Desinteresse an Frauen auf einem Zauber beruhte, der durch die Ehe gebannt werden könnte. Die Braut ihrer Wahl kam aus einer sozial zerrütteten Familie und wurde (wie schon ihre Mutter und ihre Großmutter) von ihrem Großvater jahrelang (von den österreichischen Institutionen unbemerkt) körperlich und seelisch mißhandelt. Sie konnte nach polizeilicher Intervention

den Großvater nicht anzeigen, weil dann ihr Aufenthalt in Österreich gefährdet gewesen wäre. Die Braut hatte also selbst der Ehe zugestimmt und traf auch die Entscheidung, sich zu trennen, alleine. Soziale Isolation, mangelnde und sehr späte staatliche Unterstützung und verbesserte Aufenthaltssicherheit bei Fällen von Gewalt werden durch die Kriminalisierung von Zwangsehe nicht bekämpft. Die junge Frau wurde getäuscht, gezwungen wurde allerdings vermutlich der junge Mann. Er lebte, wie viele „einheimische“ Schwule, die wir in der Kleinstadt bei unserer Spurensuche kennen lernten, nicht mehr in der Stadt und wird in Österreich kaum geeignete Unterstützungseinrichtungen finden.²⁹ Männer und sexuelle Minderheiten werden als Opfer von Zwangsehe oft übersehen. Einrichtungen für sie sind noch spärlicher als für Frauen. Die Kriminalisierung von Zwangsehe durch das österreichische Strafrecht bot auf jeden Fall keinen besseren oder zusätzlichen Schutz für diese jungen Menschen.

Eine andere arrangierte Ehe wurde nicht aufgrund der marginalen sozialen Position und der Abweichungen von dominanten Vorstellungen problematisch, sondern gerade aufgrund des hohen Ansehens der Familie und der Beachtung von familiären Pflichten. Eine junge Frau und ihr Bruder wurden nach der Sitte ihrer Herkunftsregion mit Bruder und Schwester einer verwandten Familie verheiratet (*berdel*). Hinter diesem Arrangement steht die Erwartung, dass die so zweifach bestätigte Nähe der verschwägerten Familien die Loyalität und Gegenseitigkeit zwischen diesen beiden Familien verstärkt. Diese Eheform wird in der Türkei vor allem in Gebieten mit Klanstrukturen (*aşiret*) praktiziert, wo nicht nur die Ehre der Familie, sondern jene der gesamten Patriline auf dem Spiel steht. Die junge Frau und ihr jetziger Mann sind in ihrer arrangierten Ehe, der sie beide zugestimmt haben, extrem unglücklich und empfinden den Verbleib in dieser Ehe als einen Zwang. Eine Scheidung hätte aber enorme soziale Spannungen zur Folge, wodurch die glückliche Ehe des zweiten Paares ebenfalls gefährdet würde. Das genau macht es für das „unglückliche Paar“ moralisch schwer und sozial unmöglich, sich aus ihrer Beziehung zu befreien. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass hier zwar kulturelle Vorstellungen wirken, Zwangslagen aber auch erst später aus einem Arrangement entstehen können. Das Gesetz zur verstärkten Kriminalisierung von Zwangsehe bietet keinen Ausweg für dieses Paar an.

Im dritten Fall bezeichnet Sevim (21) selbst ihre Imam-Ehe als Versuch einer Zwangsverheiratung. Die Voraussetzungen für so einen Fall sind komplex und umfassen soziale Schicht, mangelnde Bildungsmobilität, Abweichungen von der Norm und staatliche

²⁹ Zu Einrichtungen für Lesben und Schwule aus minorisierten Kontexten siehe Markom und Rössl 2010.

Interventionen. Obwohl ihr Vater sie gerne bei ihrer schulischen Laufbahn unterstützt hätte, konnte er mit seiner schlechten Bildung und seinen mangelhaften Deutschkenntnissen nicht helfen. Ihre Mutter sähe es sowieso lieber, wenn die älteste Tochter sich weniger um ihre Bildung und mehr um die kleinen Geschwister kümmern würde. Als sie sicher war, dass sie mit ihren Leistungen das Schuljahr nicht positiv abschließen würde, fing sie an, den Unterricht zu schwänzen. Ein unglücklicher Zufall sorgte dafür, dass die Eltern erfuhren, dass sie sich die 16jährige heimlich mit einem jungen Mann getroffen hatte. Die Mutter sah das als ein deutliches Zeichen, dass es höchste Zeit war, ihre Tochter zu verheiraten. Nicht ein Mann (der Vater), sondern eine Frau (die Mutter) war – wie oft bei Ehe-Arrangements – in diesem Fall die zentrale Akteurin.

Im Sommer drauf fuhr die Familie wie jedes Jahr in die Türkei, in das Dorf der Eltern. Da kam die Nachbarin auf Besuch und überhäufte Sevim mit Herzlichkeiten und Geschenken. „Da steigen die Schmetterlinge auf! Du bist begehrt, du stehst im Mittelpunkt, bekommst Kleider, Schmuck und so viel Aufmerksamkeit und dann willst du das alles, und dann sagst du irgendwie: Ja.“ (Sevim)

Obwohl sie dann doch an ihrer Entscheidung zweifelte und die Zurückweisung des Antrags auch zum Ausdruck brachte, wurde noch in diesem Sommer eine religiöse Ehe (*İmam nikahı*) geschlossen. „Das wird gemacht, damit die jungen Leute miteinander reden und sich treffen können, ohne dass es gleich *dedikodu* (Tratsch) gibt.“³⁰ Die derart ermöglichten Gespräche machten allerdings für sie nur noch deutlicher, dass sie diesen Mann nicht heiraten wollte. Sie fand ihn schlicht „langweilig“.

Als „ihr Mann“ dann tatsächlich schon sehr auf die Hochzeit drängte und endlich nach Österreich kommen wollte, erklärte Sevim, dass sie ihn keinesfalls heiraten werde. Aufgrund der nachbarschaftlichen Verpflichtungen war das vor allem für die Mutter ein großer Schock. Unbeirrt bereitete sie dennoch den nächsten Türkeiaufenthalt und das Hochzeitsfest ihrer Tochter vor. Wenige Tage vor der Abreise wandte sich Sevim mit ihren Problemen an einen Arbeitskollegen, der umgehend die Polizei alarmierte. Die Beamten teilten dem Vater unter Androhung einer Gefängnisstrafe mit, dass er kein Recht habe, seine Tochter zur Reise zu

³⁰ In den letzten Jahren wird immer öfter die *resmi nikah* (standesamtliche Eheschließung) vorgezogen, damit die Familienzusammenführung gleich offiziell beantragt werden kann, während das zukünftige Paar sich kennen lernen kann. Egal ob eine religiöse (*İmam*) oder eine standesamtliche (*resmi*) Heirat in der Türkei vollzogen worden ist, die soziale Anerkennung der Hochzeit erfolgt immer erst durch die *düğün* (Hochzeitsfest) und die vollzogenen Defloration.

zwingen. Sie konfiszierten Sevims Reisepass und nahmen sie zum Interview mit auf die Polizeistation. Niemals hätte sie schlecht über ihren Vater gesprochen, auch am Kommissariat sagte sie nur: „Sie [die Eltern] haben nur das Beste für mich gewollt“ (Sevim).

Sie beteuerte im Gespräch, dass sie nie wirklich Angst gehabt hatte, wirklich verheiratet zu werden. „Ich wußte, dass ich einen Ausweg finden würde!“ Kurze Zeit später heiratete sie einen Mann ihrer Wahl und gegen den Willen ihrer Mutter. Auf diese Weise gelang Sevim der schwierige Spagat, ihren Willen durchzusetzen und gleichzeitig in den Augen der Öffentlichkeit als anständige, kluge und vernünftige junge Frau zu gelten, die Respekt und Liebe für ihre Eltern aufbringt. Sevim befürchtet, ihren Eltern viel zugemutet zu haben. Sie betont, dass sie zu jung gewesen sei und daher wankelmütig wie ein Kind. Das richtige Heiratsalter liege ihrer Ansicht nach bei 18 oder 19 Jahren, wenn die Frauen den Führerschein haben und ein höheres Maß an Selbständigkeit aufweisen.

Der Verlauf der Stiftung dieser Ehe weist weniger auf Zwang, als vielmehr auf einen missglückten Versuch eines Arrangements hin, der allerdings durch die bedrohte Ehre der Familie ausgelöst wurde und in eine strafrechtlich relevante Nötigung und Zwangsehe hätte münden können. Ein rechtliches Vorgehen gegen die Eltern hätte eine Eskalation in der Familie nach sich gezogen. Sevims Verhandlungen verliefen wesentlich subtiler und mit dem Ziel, Teil ihrer Familie zu bleiben. »Exit«, der Ausstieg aus einer einschränkenden Umgebung, fordert hohe persönliche Kosten (Okin 2005; Markom und Rössl 2008) und scheint wirklich der allerletzte Schritt zu sein, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Anstelle von »Exit« und Menschenrechten, die derzeit in den Theorien debattiert werden, zog Sevim einfühlsame oder kultursensible Unterstützung vor, die sie befähigt, beide Wünsche (in der Familie zu verbleiben und autonom zu entscheiden) zu verbinden und sie in ihrem sozialen Umfeld abzusichern.

Erfahrungen wie die von Sevim haben auch Wirkung auf andere junge Frauen. Nicht die »Opfer ihrer Kultur«, sondern widerständige junge Frauen haben offensichtlich die Debatte um Zwangsverheiratung ins Rollen gebracht. Auch wenn viele immer noch schweigen, die „Dunkelziffer“ derer, die ihren eigenen Willen durchsetzen, scheint mit den sichtbaren Fällen der Zwangsverheiratung zu steigen, genauso wie die Zahl der Eltern, die verstehen, dass sie, wenn sie ihre Kinder nicht verlieren wollen, neue Wege gehen müssen. Keine der drei Fälle könnte in Österreich derzeit gesetzlich geahndet werden.

In diesen Beispielen wird nicht nur der Zwang zur oder in der Ehe verdeutlicht, sondern auch der Widerstand und die Handlungsfähigkeit der jungen Frauen. Sie sind nicht nur Opfer von strukturellen Erwartungen, sondern in unterschiedlichem Ausmaß auch AkteurInnen, die Vorschriften missachten und Strukturen in Frage stellen. Zudem wird die ambivalente Rolle von staatlichem Recht, öffentlichen Institutionen und seinen lokalen RepräsentantInnen deutlich.

Conclusio

Zwangsverheiratungen, Frauenunterdrückung wie auch Ehrenmorde unter zugewanderten Minderheiten wurden unter dem Stichwort „traditionsbedingte Gewalt“ zu wichtigen Argumenten gegen den Multikulturalismus. Diese Form von Gewalt, die mit ‚Kultur‘ begründet wird, unterstützte somit die Einführung neuer rechtlicher Maßnahmen sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene in allen Mitgliedsstaaten und legitimierte eine zunehmend selektive Einwanderungspolitik durch die stärkere Betonung von sozialer Kohärenz, geteilten Werten und Integration als individuelle Leistung. Soziale Probleme sollen zwar in einer post-multikulturalistischen Ära vermieden werden, doch Bildung und Sprachkompetenzen werden in die Herkunftsländer ausgelagert oder privatisiert. Zudem wird die Umsetzung des Menschenrechts auf Familienzusammenführung erschwert. Trotz vielfacher Interventionen von einschlägigen Organisationen und expliziten Einwänden der Europäischen Kommission besteht Österreich nach wie vor auf einer Quote für zuziehende Familienangehörige von AsylwerberInnen und Drittstaatsangehörigen, die nicht hochqualifizierte Schlüsselkräfte sind. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt unterscheidet durch eine Vielzahl von Optionen von Anträgen auf Familienzusammenführung Voraussetzungskriterien und Rechten den Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieselben österreichischen BundesministerInnen von ÖVP und FPÖ, die restriktive Maßnahmen der Migrationspolitik unterstützten, engagierten sich auch für die gefährdeten Frauen in den „Parallelgesellschaften“. Die österreichische Politik trägt somit statt zu mehr Freiheit für Frauen in marginalisierten Minderheiten mit geringen Einkommen und wenig Bildung zu deren schlechteren Stellung und zu einer Einschränkung von deren Autonomie bei.

Literatur

- Bauböck, R. und B. Perchinig. 1997. Migrations- und Integrationspolitik in Österreich. In *Handbuch des politischen Systems Österreichs*, hrsg H. Dach, P. Gerlich und H. Gottweiss, http://www.okay-line.at/file/656/osterr_migr_integr_politik.pdf (Zugegriffen: 13. Dezember 2013). Wien: Verlag Manz.
- Beclin, K. 2010. Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich. In *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, hrsg S. Strasser und E. Holzleithner, 144-164. Frankfurt/Main: Campus.
- Castles, S. und M. J. Miller. 2009 [1993]. *The Age of Migration: International Population Movements in the Modern World*. New York: Guilford Publications.
- Çinar, D. 2010. Country Report Austria, EUDO Citizenship Observatory. <http://eudo-citizenship.eu/docs/CountryReports/Austria.pdf> (Zugegriffen: 17. Dezember 2013).
- Fassin, D. 2012.. *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present*. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.
- Fassmann, H. (Hrsg.). 2007. 2. *Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. 2001-2006. Rechtliche Rahmenbedingungen, demographische Entwicklungen, sozioökonomische Strukturen*, Klagenfurt-Celovec: Drava Verlag.
- Gingrich, A. 1998. Frontier Myths of Orientalism: The Muslim World in Public and Popular Cultures of Central Europe. In *Mediterranean Ethnological Summer School, Piran/Pirano Slovenia*, Baskar, B. and B. Brumen, 99-127. MESS vol. II., Ljubljana.
- Hess, S., J. Binder und J. Moser (Hrsg.). 2009. *No integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa*. Bielefeld: transcript.
- Jakober, A. und S. Strasser. 1987. "... wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt..." In *Stille Reserve? Erwerbslose Frauen in Österreich*, hrsg E. Appelt, A. Lösch und E. Prost, 161-171. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- James, S. 2004. *Sterben sollst du für dein Glück. Gefangen zwischen zwei Welten*, München: Droemer Knaur.
- Jandl, M. und A. Kraler. 2003. Austria: A Country of Immigration? ICMPD. <http://www.migrationinformation.org/Profiles/display.cfm?ID=105> (Zugegriffen: 12. November 2007).

- Joppke, C. 2007. Beyond national models: Civic integration policies for immigrants in Western Europe. In *West European Politics*, 30 (1): 1-22.
- Kelek, N. 2005. *Die fremde Braut: Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland*. Köln: Kiepenauer & Witsch.
- Kofman, E., A. Pizacklea, P. Raghuram und R. Sales. 2001. *Gender and International Migration in Europe. Employment, Welfare and Politics (Gender, Racism, Ethnicity)*, Oxford, New York: Routledge.
- Kogacioglu, D. 2004. The Tradition Effect: Framing Honor Crimes in Turkey. *Differences* 15 (2): 118-151.
- Koopmans, R. 2010. Trade-Offs between Equality and Difference. Immigrant Integration, Multiculturalism and the Welfare State in Cross-National Perspective. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 36 (1): 1-26.
- Koopmanns, R. und P. Statham (Hrsg.). 2000. *Challenging Immigration and Ethnic Relations Politics. Comparative European Perspectives*, Oxford: Oxford University Press.
- Koopmans, R., P. Statham, M. Giuigni und F. Parsy. 2005. *Contested citizenship: immigration and cultural diversity in Europe*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Kraler A., E. Kofman, M. Kohli and C. Schmoll (Hrsg.). 2012. *Gender, Generations and the Family in International Migration*. IMISCOE Series. Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Latcheva, R., J. Edthofer, M. Goisau und J. Obermann. 2007. Situationsbericht & Empfehlungskatalog: Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. MA 57-Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.). Wien.
<https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/zwangsheirat2007.pdf> (Zugegriffen: 15. Dezember 2013).
- Markom, C. und I. Rössl. 2010. Zugehörigkeit, Intersektionalität und Exit - Sexuelle Minderheiten in ethnisch minorisierten Gruppen. In *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsverheiratung und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, hrsg S. Strasser und E. Holzleithner, 321-342. Frankfurt/Main, New York. Campus.

Markom, C. und I. Rössl. 2008. Exit-Möglichkeiten in Theorie und Praxis. Bedingungen für Ausstiegsmöglichkeiten am Beispiel von Zwangsverheiratungen. In B. Sauer und S. Strasser, hrsg *Zwangsfreiheiten: Multikulturalismus und Feminismus*, 78-96. Wien: Promedia.

Messinger, I. 2012. *Schein oder nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von "Scheinehen". Geschichte und Gegenwart*. Wien: Mandelbaum Verlag.

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk und IOM. 2004. *Der Einfluss von Immigration auf die österreichische Gesellschaft*. Wien.

<http://www.auslaender.at/download/immigration-oesterreich-studie.pdf> (Zugegriffen 12. Dezember 2012).

Okin, S. M. 2005. Multiculturalism and feminism: no simple question, no simple answers. In *Minorities within Minorities: Equality, Rights and Diversity*, hrsg A. Eisenberg und J. Spinner-Halev, 67-90. Cambridge: Cambridge University Press.

Okin, S. M. 1999. *Is Multiculturalism bad for Women?*, hrsg J. Cohen, M. Howard und M. C. Nussbaum. Princeton: Princeton University Press.

Perchinig, B. 2010. All You Need to Know to Become an Austrian: Naturalization Policy and Citizenship Testing in Austria. In *A Re-definition of Belonging? Language and Integration Tests in Europe*, hrsg E. Ersbøll, D. Kostakopoulou, und R. van Oers Leiden: Brill Publishers.

Rohe, M. 2006. *Perspektiven und Herausforderungen in der Integration muslimischer MitbürgerInnen in Österreich*, Executive Summary, (unveröff. Bericht), Erlangen.

Rössl, I. 2010. Zwangsverheiratungen als Anknüpfungspunkt von institutionellem Handeln. In *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, hrsg S. Strasser und E. Holzleithner, 165-182. Frankfurt/Main: Campus,.

Schiffauer, W. 2008. *Parallelgesellschaften. Wie viel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft? Für eine kluge Politik der Differenz*. Bielfeld: transkript.

Schönwälder, K. 2010. Integration policy and pluralism in a self-conscious country of immigration. In *The multiculturalism backlash. European discourses, policies and practices*, S. Vertovec und S. Wessendorf, 152-169. Oxon, New York: Routledge.

Schumacher, S. und J. Peyrl. 2006. *Fremdenrecht*. 2. neu bearbeitete Auflage. Wien: ÖGB-Verlag.

Shachar, A. 2001. *Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights*. Cambridge: Cambridge University Press.

Strasser, S. 2006. Die dritte Türkenbelagerung? Bewegte Zugehörigkeiten, strategische Repräsentationen und die Bekämpfung von Ungleichheiten. *Kurswechsel*: 88-98.

Strasser, S. und C. Markom. 2010. Kulturelles Unbehagen. Eine kleine Stadt und ihre großen Sorgen. In *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, hrsg S. Strasser und E. Holzleithner, 71-119. Frankfurt/Main: Campus.

Strasser S. und E. Holzleithner. 2010. *Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften*, hrsg S. Strasser und E. Holzleithner Frankfurt/Main: Campus.

Ulfgard, R.. 2005. Norm Consolidation in the European Union: The EU14-Austria Crisis in 2000. *Acta Wexionensia* No. 75/2005.

Vertovec, S. 2007. Super-diversity and its Implications, *Ethnic and Racial Studies* 30 (6): 1024-1054.

Vertovec, S. und S. Wessendorf. 2010. Introduction: assessing the backlash against multiculturalism in Europe. In *The multiculturalism backlash. European discourses, policies and practices*, hrsg S. Vertovec und S. Wessendorf 1-31. Oxon, New York: Routledge.

Volf, P.und R. Bauböck. 2001. *Wege zur Integration*. Klagenfurt, Celovec: Drava

Volpp, L. 2000. Blaming Culture for Bad Behavior. *Yale Journal of Law & Humanities*, 12: 89-116.

Wimmer H. (Hrsg.). 1986.. *Ausländische Arbeitskräfte in Österreich*. Frankfurt/Main: Campus.